



Wassergenossenschaft Uttendorf
Postleitzahl 5723

WASSERGENOSSENSCHAFT Uttendorf

GEBÜHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I Grundlagen Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung
2. Nettogebühr – Zahlungsverpflichtung – Haftung
3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung – Schätzung
4. Inkrafttreten
5. Übergangsbestimmungen

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

1. Gebührenarten
2. Gebührenhöhe
3. Art der Einhebung
4. Fälligkeit der Gebühren
5. Zeitpunkt der Vorschreibung
6. Zahlungsbedingungen
7. Ratenzahlung
8. Mahnverfahren
9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch
2. Informationen – Mitteilungen

ABSCHNITT II Gebührentafel

ABSCHNITT I

Grundlagen Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung

Die Grundlage für diese Gebührenordnung bilden die Satzungen der Wassergenossenschaft **Uttendorf** (nachstehend kurz WG genannt), Wasserleitungsordnung (WLO) und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (Mitgliederversammlung).

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungsverpflichtete. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand, Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden. Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die auf den neuen Eigentümer übergeht (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

2. Bruttogebühr

Bei den in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren handelt es sich um Bruttogebühren ohne jeglichen Abzug inkl. Mehrwertsteuer. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird bei Abrechnung separat ausgewiesen.

3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung - Schätzung

Jedes von der WG bezogene Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen (WLO §7).

Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird einmal jährlich durchgeführt. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Mitglieder der WG über die Ablesekarte der Gemeinde Uttendorf im September jeden Jahres.

Können Wasserzähler wegen Defekts bzw. wegen § 7 Abs. 5 der WLO nicht abgelesen werden, dann ist der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre plus 10% für die Berechnung heranzuziehen. Ist durch ein Leitungsgebrechen ab einschließlich der Hauszuleitung/Anschlussleitung ein höherer Verbrauch entstanden, so ist dieser erhöhte Verbrauch zu bezahlen; Mitglieder/Wasserbezieher sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten (siehe WLO § 5).

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist mit Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 20.09.2019 in Kraft getreten. Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

5. Übergangsbestimmungen – Berechnungen

- a) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung getroffene Regelungen werden, soweit es sich nicht um abgeschlossene Übereinkommen oder Verträge handelt, nach den Bestimmungen der Satzungen und der Gebührenordnung angepasst.
- b) Für neue der WG hinzukommende Mitglieder erfolgt die Berechnung/Vorschreibung der Aufschließungs- und Anschlussgebühr mit Antragsstellung um Wasserversorgung mit den per 20.09.2019 beschlossenen Gebühren.
- c) Für die Jahresabrechnung **2020** findet bereits diese Gebührenordnung Anwendung.

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage sind gemäß Satzung § 6 geregelt. Leistungen durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten können nur zur Errichtung von Genossenschaftsanlagen erbracht werden. Wasserbezieher gem. Wasserrechtsgesetz § 86 (Nichtmitglieder) haben ihre Leistungen laut Wasserlieferungsvertrag zu erbringen (rechtliche Grundlage siehe WLO § 4 Abs. 3).

1. Gebührenarten

- a) Anschließungsgebühr
- b) Anschlussgebühr
- c) Wasserzins
- d) Wasserzähl Eichgebühr
- e) Bauwasser

2. Gebührenhöhe

- a) Anschließungsgebühr
Berechnungsgrundlage je m² der parzellierten Fläche (Baugrund) lt. Bauplatzerklärung.
- b) Anschlussgebühr
Berechnungsgrundlage ist der umbaute Raum in pro m³. Sie ist für alle Haupt- und Nebengebäude, einschließlich Hallenbauten zu entrichten.
Für Nebengebäude, Stallgebäude und Hallenbauten ohne Wasseranschluss kann die Anschlussgebühr um 50% reduziert werden. Gebäude werden als gesamtes Objekt gesehen und nicht in Teilbereiche aufgegliedert. Nachträgliche Erweiterungen von bestehenden Objekten sind Gebührenpflichtig und der WG unaufgefordert zu melden
- c) Wasserzins
Der Wasserzins wird für jeden verbrauchten m³ Wasser verrechnet. Die Ermittlung des Verbrauches erfolgt durch Wasserzähler.
- d) Eichgebühr
Wasserzählertausch gemäß § 48 Eichgesetz 1950, Bundesgesetzblatt Nr. 152/1950 erfolgt in Zeitabständen von 5 Jahren. Die Höhe der Kosten wird gemäß der Gebührentafel verrechnet.
- e) Bauwasser
Das Bauwasser wird pauschal pro Wohneinheit/Jahr, maximal für die Dauer von 3 Jahren verrechnet, oder der tatsächliche Verbrauch wird mit Wasserzähler ermittelt.
- f) Bereitstellungsgebühr für Wasserabnehmer an Nichtmitglieder
Dieser richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. Übereinkommen.

Die Höhe der angeführten Gebühren wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Art der Einhebung

- a) Aufschließungs- und Anschlussgebühr: Einmalig
- b) Wasserzins: Einmal jährlich, mit der Jahresabrechnung
- c) Eichgebühr: Einmal jährlich, mit der Jahresabrechnung
- d) Bauwasser: Einmalig

4. Fälligkeit der Gebühren

- a) Aufschließungs- und Anschlussgebühr: Mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzungen.
- b) Wasserzins und Eichgebühr: Mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzungen. Die Berechnung erfolgt gemäß dem ermittelten Wasserverbrauch. Bei Rohbauerstellungen erfolgt die Berechnung ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum möglichen Einbau des Wasserzählers über die Pauschale für Bauwasser.

5. Zeitpunkt der Vorschreibung

- a) Aufschließungs- und Anschlussgebühr, Bauwasserpauschale: Mit Beginn der Mitgliedschaft lt. Satzungen
- b) Wasserzins: Erfolgt jährlich mit der Jahresabrechnung im Oktober/November

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren bzw. Wasserrechnungen sind gemäß § 6 der Satzung spätestens zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.

7. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Kassier eine Stundung der Ratenzahlung der fälligen Gebühren gewähren. Der Obmann hat darüber dem Ausschuss zu berichten.

8. Mahnverfahren

- a) Bei Nichtbezahlung offener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. 4 Wochen nach Vorschreibung das Mahnverfahren eingeleitet. Dies erfolgt in folgender Form:
 - 1. Mahnung:** Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird an das säumige Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung versandt.
 - 2. Mahnung:** Sollte die erste Zahlungserinnerung (innerhalb 6 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mittels eingeschriebenen Briefs zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aufgefordert.
 - 3. Mahnung:** Sollte auch die zweite Mahnung (8 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mit dieser letzten Mahnung zur Zahlung aufgefordert.**Exekutionsverfahren:** Bei erfolgloser dreimaliger Mahnung wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung – mittels Rückstandsausweis – gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim Bezirksgericht Zell am See eingeleitet.
- b) Die durch das Mahnverfahren entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge unterteilen sich in 1., 2. und 3. Mahnung, Exekutionsspesen sowie allenfalls anfallende Kosten und werden gemäß den Gebührentafelsätzen verrechnet.
Mahn- und Exekutionsspesen, die im Mahnverfahren nicht bei der WG eingehen, werden in der folgenden Jahresabrechnung nachberechnet. Spesen und Auslagen der WG werden gesondert abgerechnet.

9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

- a) Jedes zu Unrecht bezogene Wasser bei Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler oder unter Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. bei Manipulationen an der Wasserzähleranlage ist verboten. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss.
- b) Bei Manipulationen z.B. an Wasserzählern, Hausanschlüssen, Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage, bei unerlaubter Hydrantennutzung werden die doppelten Gebühren von Seiten der WG verrechnet.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft **Uttendorf** ist ein Teil des Genossenschaftsbuches.

2. Informationen – Mitteilungen

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt Informations- bzw. Mitteilungspflicht. Dazu finden die Informationen der Gemeinde **Uttendorf** (Zählerstanddaten, Anberaumung von Verhandlungen, Bescheide u.dgl.) Anwendung und stimmen die Mitglieder der Weitergabe der Daten an die Wassergenossenschaft zu.

*** **

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung der WG **Uttendorf**

am **20.09.2019**

.....

Obmann

.....

Obmann Stellvertreter